

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 294/09 B

L 1 R 1007/07 (Thüringer LSG)
S 27 R 3877/06 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 19. Februar 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihrem Ehemann als Bevollmächtigten unterzeichneten, an das Thüringer Landessozialgericht (LSG) gerichteten Schreiben vom 17.6.2009, das nach Weiterleitung durch das LSG am 29.6.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 20.5.2009 zugestellten Urteil des LSG vom 19.2.2009 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen der nach § 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Vertretung vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen. Prozessbevollmächtigter in diesem Sinne ist der Ehemann der Klägerin nicht. Das von ihm unterzeichnete Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

